

Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten Beamten

Die durch uns vertretene Klägerin steht als Oberstudienrätin in Diensten des Landes Nordrhein-Westfalen und versieht ihren Dienst als Teilzeitbeschäftigte auf der Basis von 20/25,5 Unterrichtsstunden an einem Gymnasium in Heiligenhaus. Auf Anweisung des Schulleiters leistete sie im Dezember 1999 fünf Unterrichtsstunden mehr. Sie beehrte dafür anteilige Besoldung aus der Besoldungsgruppe A 14. Die Bezirksregierung Düsseldorf zahlte lediglich eine Vergütung nach den geringeren Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Die dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Düsseldorf ab. Das Oberverwaltungsgericht Münster änderte die Entscheidung ab und verpflichtete das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 30.06.2003, AZ: 6 A 4424/01, der Klägerin für die geleistete Mehrarbeit anteilige Besoldung zu zahlen.

Darüber berichtete der Rechtsschutz der GEW NRW im Magazin nds 10/2003.

Besoldung bei Mehrarbeit teilzeitbeschäftigter Beamten und Beamtinnen

Ungleichbehandlung beendet!

Auf Betreiben des Rechtsschutzes der GEW NRW hat das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) mit Urteil vom 30.06.2003 entschieden, dass den teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten ein Anspruch auf anteilige Besoldung für Mehrarbeit zusteht. (vgl. nds 8/9-2003, S. 7).

Das OVG NRW stellte in den Entscheidungsgründen darauf ab, dass eine Vergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung zu einer Ungleichbehandlung der teilzeitbeschäftigten Klägerin im Vergleich zu vollzeitbeschäftigten männlichen Beamten führt und damit gegen Art. 141 EG-Vertrag und die Richtlinie 75/117/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften verstößt.

Folgerungen

Aufgrund der durch den Rechtsschutz der GEW NRW herbeigeführten Rechtsprechung steht nun den teilzeitbeschäftigten Angestellten und Beamtinnen/Beamten bei zusätzlich über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus erbrachten Unterrichtsstunden ein

...2

Anspruch auf zeitanteilige Besoldung bzw. BAT-Vergütung (von der 1. Stunde an) zu, die ca. 50 % höher ist als die Mehrarbeitsvergütung! Dies gilt allerdings nur bis zum Erreichen der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl von vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten.

Die GEW NRW hat das Ministerium aufgefordert, umgehend das Urteil umzusetzen und zwar unter Beachtung der vierjährigen Verjährungsfrist (ab 01.01.2002 drei Jahre) rückwirkend bis zum Kalenderjahr 1999. Die GEW empfiehlt den Teilzeitbeschäftigten, die anteiligen Besoldungsansprüche für abgeleistete Mehrarbeitsstunden, ggf. abzüglich gezahlter Mehrarbeitsvergütung, schriftlich geltend zu machen.